



**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Kulturpädagogik und Kulturmanagement
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 1. Oktober 2013 (Amtl. Bek. 34/2013)

geändert durch Ordnung vom 24. April 2015 (Amtl. Bek. HN 14/2015)
und durch Ordnung vom 26. Juli 2016 (Amtl. Bek. HN 32/2016)

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Kulturpädagogik und Kulturmanagement
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 1. Oktober 2013
(Amtl. Bek. HN 34/2013)

geändert durch Ordnung vom 24. April 2015 (Amtl. Bek. HN 14/2015),
geändert durch Ordnung vom 26. Juli 2016 (Amtl. Bek. HN 32/2016)

Inhaltsübersicht *

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Masterprüfung; Kreditpunkte
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 12 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Klausurarbeit
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Hausarbeit
- § 18 Portfolioarbeit
- § 19 Referat
- § 20 Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses
- § 21 Prüfung im Antwortwahlverfahren
- § 22 Testate
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Zulassung zur Masterarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Kolloquium

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

- § 28 Ergebnis der Masterprüfung
- § 29 Zeugnis; Gesamtnote; Zeugnisbeilagen
- § 30 Masterurkunde
- § 31 Zusätzliche Prüfungen
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage I Prüfungs- und Studienplan

Anlage II Lehrveranstaltungstypen

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Kulturpädagogik und Kulturmanagement am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Niederrhein.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

(1) Der Masterstudiengang ist konsekutiv angelegt und richtet sich an qualifizierte Studierende, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem fachlich einschlägigen oder fachlich verwandten Bachelor- oder Diplomstudiengang erworben haben. Ziel des Masterabschlusses ist die Befähigung zu höher qualifizierten Tätigkeiten in einem breiten Spektrum an Tätigkeitsfeldern – von der akademischen Laufbahn über Leitungsfunktionen in öffentlichen Einrichtungen und privatwirtschaftlichen Unternehmen bis zur Selbstständigkeit.

(2) Der Masterstudiengang baut interdisziplinär auf den Erkenntnissen aus dem Primärstudium der Kulturpädagogik. Kulturpädagogik wird hierbei als eine Querschnittsdisziplin aus Erziehungswissenschaft, Kultur- und Medienwissenschaften sowie der Pädagogik bildender und darstellender Künste verstanden und unterstützt auf Grundlage ästhetischer Erfahrungen ihre Adressaten sowohl bei der Gestaltung ihrer Lebenswelt als auch bei der Teilhabe an kulturellen und gesellschaftlichen Prozessen. Das Kulturmanagement erschließt Handlungsräume für Kultur und sichert deren sachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen – sei es bei der Planung, Organisation und Finanzierung von Veranstaltungen oder im Rahmen von Organisations- und Führungstätigkeiten in Kommunen, überregionalen Einrichtungen und privaten Trägern kultureller Arbeit. Unter wissenschaftlicher Perspektive leistet der Masterstudiengang einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Teildisziplin Kulturpädagogik sowie interdisziplinär zur Bewältigung gesellschaftlich-kultureller und insbesondere bildungspolitischer Herausforderungen.

(3) Die AbsolventInnen des Masterstudiengangs sollen befähigt werden, die gesellschaftlichen und kulturellen Prozesse vertieft zu beobachten und zu analysieren, um die vielschichtigen kulturellen und bildungspolitischen Herausforderungen professionell mitgestalten zu können. Hierzu sollen und können die Besonderheiten und Eigendynamiken spezifischer Zielgruppen, ihrer Alltagsmilieus und kulturellen Produktionsformen erforscht werden, um erweiternde und aktivierende kulturpädagogische Konzepte zu entwickeln, zu erproben und zu evaluieren. Im Bereich des Projekt- und Kulturmanagements sollen die AbsolventInnen befähigt werden, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die rechtliche Gestaltung mit wirtschaftlichem Denken und gleichfalls kulturellem Anspruch zu verbinden. Insbesondere werden mit dem Masterstudium folgende Ziele des Kompetenzerwerbs verfolgt:

- Analysekompetenz hinsichtlich der gesellschaftlichen und ethischen Bezüge im jeweiligen kulturellen Kontext
- Eigene kulturpädagogische Förderkompetenz im Hinblick auf Personen, Gruppen und Institutionen
- Entwicklungskompetenz im Hinblick auf neue kulturelle Äußerungs- und Veranstaltungsformen
- Kompetenz zur Konzeptentwicklung, -durchführung und Evaluation
- Fachbezogene Analysekompetenz als Grundlage für die Entwicklung von Handlungsstrategien
- Handlungsorientierte Kompetenzen als Vermittler, Initiierender, Begleiter und Kritiker im Bereich der Kulturpädagogik
- Kompetenz zur kritischen Reflexion der eigenen Arbeit sowie ihrer Rahmenbedingungen
- Führungs-, Leitungs-, Controlling- und Planungskompetenz

Den zu vermittelnden Kompetenzen liegen folgende umfassende und vertiefende Kenntnisse zugrunde:

- Vertiefte allgemeine und spezielle gesellschaftstheoretische, kulturwissenschaftliche und kulturphilosophische Kenntnisse
- Kenntnisse der für Kulturmanagement und –pädagogik relevanten kulturpolitischen und bildungspolitischen Rahmenbedingungen
- Wissenschaftliche und praxisorientierte Vertiefungen der rechtlichen Rahmenbedingungen
- Wissenschafts- und anwendungsorientierte empirische Forschungskompetenz
- Medientheorien, Medienforschung, Medienethik
- Kultur—Coaching/Moderation/Beratung
- Didaktik/Methodik kultureller Bildung
- Projektmanagement/Veranstaltungsmanagement
- Einbezug betriebswirtschaftlicher, planerischer, innovativer, umsetzungspraktischer und qualitätssichernder Konzepte (Leitungsaufgaben und Managementfunktionen, QM, Marketing, Rechnungswesen, Controlling, Fundraising und Sponsoring)

(4) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die angeführten Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat.

(5) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Hochschule Niederrhein der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis eines mindestens mit der Note „gut“ (2,5) abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem fachlich einschlägigen Studiengang, der in den Fächern „Kulturpädagogik“, „Kulturtheorie“ oder „Medienkompetenz“ einen Wert von mindestens 12 Kreditpunkten nach dem Europäischen Credit-Transfer-System (ECTS) aufweist. Der Fachbereich veröffentlicht eine Liste mit Studiengängen, die nach durchgeführter pauschaler Prüfung diese Kriterien erfüllen (Liste I).

(2) Abweichend von Absatz 1 können auch solche Studienbewerber zum Studium zugelassen werden, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem fachlich verwandten Studiengang absolviert haben, der in den Fächern „Erziehungswissenschaft“, „Pädagogik“ oder „Bildung“ einen Wert von mindestens 12 Kreditpunkten nach dem Europäischen Credit-Transfer-System (ECTS) aufweist, sofern sie zusätzlich nachweisen, 400 Stunden qualifizierter Praxistätigkeit in relevanten Arbeitsfeldern der Kulturpädagogik oder Kulturarbeit in einschlägigen kulturpädagogischen oder kulturellen Einrichtungen geleistet zu haben. Die Praxisstunden müssen nach Beginn des ersten berufsqualifizierenden Studiengangs abgeleistet worden sein. Der Fachbereich veröffentlicht eine Liste mit Studiengängen, die nach durchgeführter pauschaler Prüfung diese Kriterien erfüllen (Liste II).

(3) Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse werden insbesondere folgende Zertifikate anerkannt:

- TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache), mindestens Stufe 4 in allen Teilen
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-2)
- Deutsches Sprachdiplom, Stufe II (KMK)
- Goethe-Zertifikat C2: GDS (ab 2012)

- Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (bis 2012)
- Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (bis 2012)

(4) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn

1. die Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist, und
2. die betreffende Prüfung auch nach dieser Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvieren ist.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen vier Semester.
- (2) Das Studium ist in 10 Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Ein eigenes Modul bilden die Masterarbeit und das Kolloquium. Den Modulen des Studienganges sind nach § 5 Abs. 5 in der Summe 120 Kreditpunkte zugeordnet.
- (3) Das Studienvolumen beträgt 52 Semesterwochenstunden.
- (4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten unter anderem zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat des Fachbereichs für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit den jeweils zuständigen Lehrenden für Lehrveranstaltungen eine Teilnahmepflicht festlegen.

§ 5

Gliederung der Masterprüfung; Kreditpunkte

- (1) Die Masterprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch den Prüfungs- und Studienplan in studienbegleitende Prüfungen, Testate und den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen und Testate beziehen sich entsprechend der Festlegung im Prüfungs- und Studienplan entweder auf ein Modul als Ganzes oder auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls (Teilmodul). Sie schließen das so festgelegte Teilgebiet des Studienganges inhaltlich in vollem Umfang ab. Das Thema der Masterarbeit wird bei Vorliegen der Voraussetzungen spätestens zu Beginn des vierten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigen. Ist eine zeitliche Anpassung von Verfahrensabläufen erforderlich, bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings.

(5) Die Masterprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und Teilmodule sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Grundlage ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist.

(6) Die Kreditpunkte eines Moduls oder Teilmoduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die zugehörigen Prüfungen bestanden oder die erforderlichen Testate erbracht hat. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist in der Regel beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In Angelegenheiten, in denen gemäß den Sätzen 6 und 7 nicht alle Mitglieder stimmberechtigt sind, ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der wissenschaftliche Mitarbeiter wirken bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und der sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt. Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen befugt, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich und sachgerecht ist (zum Beispiel als Zweitprüfer der Masterarbeit). Die Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für die bei mündlichen Prüfungen anwesenden sachkundigen Beisitzer. Die Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder, bei der Bachelorarbeit, spätestens mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen regelt die Hochschule in einer eigenen Ordnung.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Setzt sich die Note eines Moduls oder Teilmoduls aus mehreren Einzelleistungen zusammen, so legt der Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Gesamtprüfung fest und gibt sie rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, schriftlich oder per Aushang bekannt. Bei der Festlegung der Gewichtung kann auch eine Regelung der Art getroffen werden, dass zum Bestehen der Prüfung in jedem der Teilgebiete eine bestimmte Mindestpunktzahl oder eine bestimmte Mindestnote erreicht

werden muss.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

- ein rechnerischer Wert bis 1,5 die Note „sehr gut“,
- ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“,
- ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“,
- ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“,
- ein rechnerischer Wert über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden die Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Bei unterteilten Modulen wird die Note des Moduls gemäß Absatz 5 aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittel der in den zugehörigen Teilmodulen erreichten Noten gebildet.

(7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(8) Die Bewertung schriftlicher studienbegleitender Prüfungen ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen. Die Bewertung mündlicher Prüfungen ist dem Studierenden in der Regel im Anschluss an die Prüfung, in jedem Falle aber noch am selben Tag mitzuteilen.

(9) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

- zu den besten 10 % gehören, die Note A,
- zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note B,
- zu den nächstbesten 30 % gehören, die Note C,
- zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note D,
- zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

Für die Absolventen eines Semesters bilden die Absolventen der unmittelbar vorhergehenden Semester die maßgebliche Vergleichsgruppe. In diese Vergleichsgruppe werden so viele Semester einbezogen, dass mit dem letzten einbezogenen Semester die Zahl von 50 Absolventen erreicht oder über-

schritten wird. Solange in dem Studiengang die benötigte Zahl von 50 Absolventen nicht erreicht wird, wird die Vergleichsgruppe um Absolventen fachlich verwandter Bachelorstudiengänge der Hochschule Niederrhein erweitert.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden.
- (2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Testate sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 11 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Masterarbeit oder eine sonstige befristete Prüfungsarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit einreichen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsunfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 liegt bei schriftlichen Prüfungsarbeiten insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat).

§ 12

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Modulveranstaltungen. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Beibehaltung des Prüfungsstoffes nur für drei aufeinander folgende Prüfungstermine. Werden die Modulveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, so ist diese Fremdsprache auch Prüfungssprache, es sei denn, dass im Prüfungs- und Studienplan (Anlage I)/im Modulhandbuch etwas anderes festgelegt ist.

(3) Formen der studienbegleitenden Prüfung sind

1. die Klausurarbeit (§ 15),
2. die mündliche Prüfung (§ 16),
3. die Hausarbeit (§17),
4. die Portfolioarbeit (§ 18),
5. das Referat (§ 19),
6. die Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses (§ 20),
7. die Prüfung im Antwortwahlverfahren (§ 21).

Eine Kombination von Prüfungsformen oder eine Aufteilung der Prüfung auf mehrere Termine ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Dauer im Einvernehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 13

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist,
3. die im Prüfungs- und Studienplan gegebenenfalls als Voraussetzung genannten Prüfungen bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Zeiträume, innerhalb derer ein Antrag auf Zulassung gestellt werden muss. Die Termine sind so festzusetzen, dass unter Berücksichtigung des sich an den Antrag anschließenden Prüfungsverfahrens die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder die Prüfung, zu der er die Zulassung beantragt, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.

§ 14

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden durch den Studenausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.
- (4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:
 - die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
 - die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
 - das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
 - der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
 - das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 15 Klausurarbeit

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet mit geläufigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit dauert mindestens 40 Minuten und höchstens vier Stunden.
- (3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.
- (5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen einzigen Prüfer ausreichend. Die Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistenten unterstützt werden, die gemäß § 65 Abs. 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.
- (6) Klausurarbeiten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses computergestützt durchgeführt werden. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass
 1. die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können,
 2. die Prüfungsunterlagen des Prüflings für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Erstellung der elektronischen Klausurarbeit archiviert werden.

Die Durchführung der Prüfung muss so gestaltet sein, dass die Prüflinge durch die Art der Prüfungsdurchführung nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt werden und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Lernziele des Moduls erreicht hat und insbesondere die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Darüber hinaus können vom Prüfling genannte eingegrenzte Themen (spezielle Fachgebiete) geprüft werden; dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern. Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Eine Gruppenprüfung kann dementsprechend länger dauern. Die Dauer ist der Gruppe vorab mitzuteilen.
- (3) Eine Gruppenprüfung kann innerhalb der Gruppe auch interaktiv unter Aufgabenstellung eines Rollenspiels durchgeführt werden. Mit seinem jeweiligen Rollenspielbeitrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, in selbstständiger Gestaltung ein Thema aufzubereiten, in eine darstel-

lende Form zu bringen, Medien themengerecht einzusetzen und seine Zuhörerschaft motivierend an der Aufgabenstellung zu beteiligen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Eine mündliche Prüfung kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses

1. zur Beteiligung externer Prüfer sowie

2. im Falle von Prüfungen für zwischenzeitlich nicht am Hochschulort befindliche Studierende

auch vermittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, soweit der Prüfling diesem Verfahren zustimmt; am Ort des Prüflings ist gegebenenfalls eine neutrale Aufsichtsperson zu beteiligen, um die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung zu gewährleisten.

§ 17

Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, komplexe Zusammenhänge aus dem Prüfungsgebiet zu erkennen, zu analysieren und zu einer begründeten Lösung zu bringen.

(2) Die Hausarbeit erfordert die Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Prüfungsgebietes. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb einer Zeit von vier Wochen bearbeitet werden kann. Der Prüfer kann die Bearbeitungszeit auf formlosen Antrag des Prüflings bis zu zwei Wochen verlängern. Die Prüfungsform der Hausarbeit kann ein Kolloquium von bis zu 20 Minuten Dauer umfassen, sofern dieses für die abschließende Bewertung der Leistung erforderlich ist.

(3) Als Richtwert für den Umfang der Hausarbeit gilt eine Seitenzahl von 25 (DIN A 4).

(4) § 15 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Die Hausarbeit ist in gedruckter und elektronischer Form abzugeben. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich an Edes statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18

Portfolioarbeit

(1) Die Portfolioarbeit ermöglicht dem Prüfling, bereits vorhandenes Fach- und Erfahrungswissen mit erweiterndem und vertiefendem Theorie- und Konzeptwissen zu verbinden. Im Endresultat sollen die verschiedenen Formen des Lernens und das Erlernte integriert und die erworbenen Kompetenzen dokumentiert und demonstriert werden. Es handelt sich um eine prozesshafte Prüfungsform.

(2) Erstreckt sich die Portfolioarbeit über mehrere Semester, erfolgt die Bewertung der Arbeit nach jedem Semester. Mehrere Zwischenbewertungen bei Beendigung der Portfolioarbeit werden zu einer

Modul- oder Teilmodulnote zusammengefasst.

(3) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung der Portfolioarbeit, insbesondere was deren Umfang und die Bearbeitungszeit betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(4) § 15 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Die Portfolioarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben. Bei der Abgabe der Portfolioarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Referat

(1) Ein Referat stellt das Ergebnis einer eigenständigen und vertieften Auseinandersetzung mit einer Fragestellung aus dem Zusammenhang des Fachgebietes unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur dar.

(2) Ein Referat umfasst

1. den mündlichen Vortrag, der das Arbeitsergebnis nach Absatz 1 präsentiert,
2. die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses.

(3) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung des Referates, insbesondere was dessen Umfang, die Bearbeitungszeit und den Termin des mündlichen Vortrags betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(4) § 15 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben. Bei der Abgabe der schriftlichen Darstellung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese – bei einem Gruppenreferat seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses

(1) Die Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses umfasst

1. das Arbeitsergebnis,
2. die mündliche Erläuterung der Konzeption und Umsetzung,
3. die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses, die zugleich die Diskussion des Arbeitsergebnisses innerhalb der Lehrveranstaltung angemessen reflektiert.

(2) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Präsentation, insbesondere was deren Umfang, die Bearbeitungszeit und den Termin der mündlichen Erläuterung betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(3) § 15 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben. Bei der Abgabe der schriftlichen Darstellung hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass diese – bei einer Gruppenpräsentation seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21

Prüfung im Antwortwahlverfahren

(1) In einer Prüfung im Antwortwahlverfahren haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch mindestens zwei Prüfer. Es ist vor der Prüfung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden, wie viele Punkte für eine richtige Antwort vergeben werden, wie viele Punkte zum Bestehen der Prüfung erreicht werden müssen (Bestehensgrenze) und welche erreichte Punktzahl welche Note ergibt (Punkte-Noten-Zuordnungsschema). Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch oder mit Ja oder Nein zu bewerten ist. Bei der Feststellung des erzielten Punktwertes einer Aufgabe ist der Abzug von Punkten für nicht oder falsch bewertete Antwortalternativen unzulässig.

(4) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Prüfung heraus, dass die von den Prüflingen durchschnittlich erreichte Punktzahl unter der vorher festgelegten Bestehensgrenze liegt, so ist eine neue Bestehensgrenze festzulegen. Danach ist die Prüfung bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlich erreichte Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Das Punkte-Noten-Zuordnungsschema ist an die veränderte Bestehensgrenze unter Wahrung des Verhältnismaßstabs anzupassen.

(5) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenden und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die Bestehensgrenze,
3. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(6) Der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

(7) § 15 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 22 Testate

- (1) Durch Testat werden insbesondere Leistungen im Rahmen von Übungen und Seminaren bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an der jeweiligen Modulveranstaltung aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Methoden anzuwenden weiß. Das Testat wird von dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.
- (2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel schriftliche Auswertungen, Referate, Präsentationen, Portfolioarbeiten sowie mündliche Fachgespräche dienen.
- (3) Testate werden nicht benotet.

§ 23 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig eine Fragestellung aus den Bereichen der Kulturpädagogik und/oder des Kulturmanagements mit empirischen und/oder theoretischen Forschungsergebnissen zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Als Richtwert für den Umfang der Masterarbeit gelten 80 Seiten (DIN A4); bei einer Gruppenarbeit bezieht sich dieser Wert auf jeden Beitrag.

§ 24 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
 2. während der Masterarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. 60 Kreditpunkte erworben hat.

In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende eine Ausnahme von Nummer 3 zulassen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Ihm ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterrarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Masterarbeit in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das vom Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt sechzehn Wochen. Das Thema und die Aufgabe müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Der Betreuer soll zu diesem Antrag gehört werden. Anträge auf Verlängerung können grundsätzlich nicht mit Software- oder Hardwareproblemen begründet werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Abgabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher gedruckter Ausfertigung und zusätzlich jeweils auf einem geeigneten elektronischen Datenträger, der die komplette Arbeit im offenen PDF-Format oder im WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Masterarbeit. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden No-

ten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden achtundzwanzig Kreditpunkte zuerkannt.

§ 27 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit, es ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachgebietsübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. 90 Kreditpunkte erworben sowie die Masterarbeit bestanden hat.

Wurde die Masterarbeit abgegeben, aber bis zum Zeitpunkt der beantragten Zulassung noch nicht bewertet, kann die Zulassung zunächst unter Vorbehalt erfolgen, wenn alle sonstigen in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende eine Ausnahme von Nummer 3 zulassen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung eines Kolloquiums sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Für das Kolloquium finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§16) entsprechende Anwendung.

(5) Für das Bestehen des Kolloquiums werden zwei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 28 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 120 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die Masterarbeit oder das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Bewertungen und zugeordneten Kreditpunkte aller Module, das Thema und den Namen des Betreuers der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung. Alle Noten werden in der Schriftform und in der Dezimalform angegeben. Ist eine Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Niederrhein erbracht und gemäß § 8 anerkannt worden, wird dies bei den entsprechenden Modulen vermerkt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 9 Abs. 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Notenmittel der Module 1 bis 9, gewichtet nach Kreditpunkten	70 %
Note der Masterarbeit	25 %
Note des Kolloquiums	5 %

(3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Jeder Absolvent erhält als englischsprachige Beilagen zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records. Im Transcript of Records wird unter anderem die für den Absolventen gemäß § 9 Abs. 9 errechnete ECTS-Note ausgewiesen.

(5) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Masterprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 30

Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 31

Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung dieses oder eines anderen Studienganges der Hochschule unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuches gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Masterurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2013/14 oder später das Studium im Masterstudiengang Kulturpädagogik und Kulturmanagement an der Hochschule Niederrhein aufnehmen.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Kulturpädagogik und Kulturmanagement an der Hochschule Niederrhein vor dem Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben, bleiben die den Masterstudiengang betreffenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturpädagogik und den Masterstudiengang Kulturpädagogik und Kulturmanagement an der Hochschule Niederrhein vom 15. Oktober 2004 (Amtl. Bek. HN 22/2004), zuletzt

geändert durch Ordnung vom 17. Mai 2011 (Amtl. Bek. HN 20/2011), weiter in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. August 2016. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung.

(3) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach neuer Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

(4) Nach alter Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen, die Prüfungsleistungen nach neuer Prüfungsordnung entsprechen, werden auf das Studium nach neuer Prüfungsordnung übertragen. Im Übrigen gelten für erbrachte Prüfungsleistungen die Regelungen der Anerkennungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein.

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturpädagogik und den Masterstudiengang Kulturpädagogik und Kulturmanagement an der Hochschule Niederrhein vom 15. Oktober 2004 (Amtl. Bek. HN 22/2004), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Mai 2011 (Amtl. Bek. HN 20/2011) sowie die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kulturpädagogik und den Masterstudiengang Kulturpädagogik und Kulturmanagement an der Hochschule Niederrhein vom 15. Oktober 2004 (Amtl. Bek. HN 22/2004), geändert durch Ordnung vom 19. August 2008 (Amtl. Bek. HN 24/2008), außer Kraft. § 34 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

Module Lehrveranstaltungen	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				Summe SWS	Ab- schluss	Kredit- punkte
	SL	Ü	P	S															
1. Kulturdiskurse	6																6		10
1.1 Kulturdiskurse und Paradigmen gegenwärtiger Gesellschaftstheorien	2																2	T	4
1.2 Interdisziplinäre Kulturforschung	4																4	Pr	6
2. Kulturpolitik - politische Kultur	4																4		8
2.1 Politik, Kultur und politische Kultur	2																2	Pr	4
2.2 Cultural Governance	2																2		4
3. Kulturmanagement	2				4				2								8		12
3.1 BWL, Rechnungswesen, Controlling					2												2	Pr	2
3.2 Qualitätsentwicklung und Evaluation									2								2	Pr	2
3.3 Management und Leitung					2												2	Pr	4
3.4 Marketing, Fundraising, Sponsoring	2																2	Pr	4
4. Mediendiskurse					2			4									6		12
4.1 Medientheorien					2												2	T*	4
4.2 Medienforschung								4									4	Pr**	8
5. Vermittlungsformen der Kulturpädagogik				6													6		10
5.1 Methodisch-didaktische Verfahren der Kulturpädagogik				4													4	Pr	6
5.2 Öffentlichkeitsarbeit und Werbestrategien				2													2	T	4
6. Durchführung von Kulturprojekten								4									4	Pr	7
6.1 Exemplarische Planung, Durchführung und Auswertung eines lokalen Kulturvorhabens								4									4		
7. Zielgruppenarbeit/-forschung											6						6	Pr***	16
7.1 Entwicklung und Evaluation zielgruppenrelevanter kultureller/kulturpädagogischer Aktivitäten											6						6		
8. Interkulturelle Prozesse: Gesellschaftliche Teilhabe und Partizipation								4									4	Pr	6
8.1 Erweiterung interkultureller Kompetenzen zur Initiierung, Durchführung und Reflexion interkultureller Vorhaben								4									4		
9. Rechtliche Grundlagen für Kulturarbeit/Kulturpädagogik					2			4									6		9
9.1 "Der Künstler und sein Recht"					2												2	Pr	3
9.2 Kultureinrichtungen und ihre Rechtsformen								2									2		3
9.3 Veranstaltungs- und Eventrecht								2									2		3
10. Masterthesis																2	2		30
10.1 Masterarbeit (siehe §§ 23 bis 26)																2			28
10.2. Kolloquium (siehe § 27)																			2
	12			6	8			8	10			6				2	52		120
	18				16				16				2						

* Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: Abschluss von Teilmodul 1.1

** Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: Abschluss von Teilmodul 1.2

*** Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: Abschluss der Module 1 und 2 und von Teilmodul 3.4

Abkürzungen:

SL = Seminaristische Lehrveranstaltung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, SWS = Semesterwochenstunden

Pr = studienbegleitende Prüfung, T = Testat

Vorlesung (V)	Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
Seminaristische Lehrveranstaltung (SL)	Seminaristische Lehrveranstaltungen dienen der vertiefenden Bearbeitung von Lehrinhalten. Der Lehrende entwickelt und vermittelt den Lehrstoff unter Berücksichtigung der Diskussionsbeiträge der Studierenden.
Übung (Ü)	Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, führt in das Thema ein, stellt Aufgaben und gibt Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen, lösen Aufgaben in enger Rückkopplung mit dem Lehrenden selbständig.
Praktikum (P)	Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.
Seminare (S)	Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in einer Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.
Projekt (Unterform des Seminars)	Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
Exkursion (Unterform des Seminars oder Praktikums)	Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen und den kritischen Vergleich von Lehre, Studium und Praxis. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.